

AUSZUG
aus dem
PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Nr. Ue/Wa/42/9 vom 1. November 1988

Schutzzonenreglement für die
Grundwasserfassungen am Rhein-
fallbecken der Wasserversor-
gung Neuhausen am Rheinfall

I.

Der Einwohnerrat der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall genehmigte am 28. Januar 1988 das Reglement samt Plan der Schutzzonen für die Grundwasserfassungen am Rheinfallbecken. Am 29. April 1988 wurden die Schutzzonen zudem öffentlich ausgeschrieben. Der einzige eingereichte Rekurs konnte auf dem Verhandlungswege erledigt und am 1. Juli 1988 formlos abgeschrieben werden.

Der Gemeinderat ersucht nun mit Schreiben vom 11. Oktober 1988 den Regierungsrat, das Schutzzonenreglement samt Plan im Sinne von Art. 195 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Juli 1892 zu genehmigen.

II.

Das heute vorgelegte Reglement entspricht zwar nicht vollumfänglich den Anforderungen des Eidg. Gewässerschutzgesetzes vom 8. Oktober 1971 und der zugehörigen Wegleitung. Aufgrund der topographischen Verhältnisse und mit Rücksicht auf die alten Bauten und die touristisch attraktiven Parkanlagen wurden einzelne Ausnahmen vorgesehen. Bei den ausgeschrieben Schutzzonen handelt es sich daher um "Schutzzonen mit beschränkter Wirkung", d.h. es wird trotz Schutzzonen-Ausscheidung weiterhin notwendig sein, die Trinkwasserqualität laufend zu überprüfen. Dennoch darf festgestellt werden, dass mit beträchtlichem administrativem und finanziellem Aufwand sehr viel für den Schutz des Trinkwassers vorgekehrt wurde und nun mit dem vorliegenden Reglement rechtlich verankert werden soll.

Bei der Behandlung des oben erwähnten Rekurses der SIG zeigte sich, dass noch nicht alle Abwasserleitungen saniert sind. Die grundsätzliche Lösung für die Sanierung konnte aber gefunden werden (Schreiben Tiefbauamt vom 20. Juni 1988 an Gemeinde Neuhausen am Rheinfall), und SIG und Gemeinde verpflichteten sich, die erforderlichen Arbeiten bis Ende 1990 auszuführen.

Innerhalb der kantonalen Verwaltung wurden folgende Amtsstellen zur Stellungnahme eingeladen: Planungs- und Naturschutzamt, Meliorations- und Vermessungsamt, Feuerpolizei, Kantonales Laboratorium, Rechtsdienst des Baudepartementes, Departement des Innern (Fischerei) und Forstamt. Sämtliche von diesen Amtsstellen eingebrachten Einwände und Ergänzungen sind inzwischen von der Gemeinde berücksichtigt worden, ausser der Forderung des Kantonalen Laboratoriums, die ausgeschiedene S 1-Zone vollständig einzuzäunen. Unter Berücksichtigung der touristischen Bedeutung der Parkanlagen und der dort bisher mit Zäunen gemachten, eher schlechten Erfahrungen, hat sich das Tiefbauamt von den, durch die Gemeinde vorgeschlagenen, weniger auffälligen Abgrenzungen überzeugen lassen und schlägt diese auch zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor.

III.

Auf Antrag des Baudepartementes wird

b e s c h l o s s e n :

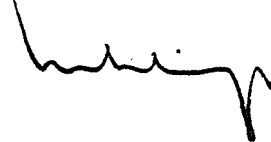
1. Das Schutzzonen-Reglement für die Grundwasserfassungen am Rheinfallbecken der Wasserversorgung Neuhausen am Rheinfall vom 12. Januar 1988 samt zugehörigem Plan wird genehmigt.

2. Die bisher noch nicht ausgeführten Sanierungen von Abwasserleitungen sind bis spätestens 31. Dezember 1990 vorzunehmen.

3. Mitteilung an:

- Gemeinde Neuhausen am Rheinfall (mit Reglement und Plan)
- Planungs- und Naturschutzamt
- Meliorations- und Vermessungsamt
- Feuerpolizei
- Kantonales Laboratorium (mit Reglement und Plan)
- Rechtsdienst des Baudepartementes
- Departement des Innern (Fischerei)
- Forstamt
- Tiefbauamt (mit Reglement, Plan und weiteren Unterlagen)

DER STAATSSCHREIBER:

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of loops and a final downward stroke.